

Preisblatt Netzentgelte Erdgas

inklusive vorgelagerte Netzkosten

gültig ab 01.01.2024, Stand: 12.12.2023

Alle Preise zzgl. gestzlicher Umsatzsteuer.

1. Entnahme mit Leistungsmessung

Leistungsentgelt	Grundpreis €/Jahr	Leistungspreis €/kW u. Jahr
NE 6L bis 500 kW	0,00	10,86
NE 7L 501 bis 2.500 kW	1.430,00	8,00
NE 8L über 2.500 kW	4.005,00	6,97

Arbeitsentgelt	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
NE 6A bis 2 Mio. kWh	0,00	1,086
NE 7A über 2 Mio. kWh bis 7,0 Mio. kWh	11.320,00	0,520
NE 8A über 7,0 Mio. kWh	25.390,00	0,319

2. Entnahme ohne Leistungsmessung

Netzentgeltgruppe	Erdgasverbrauch von - bis kWh/Jahr	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
NE 1 SLP	0 - 1.600	6,30	2,548
NE 2 SLP	1.601 - 7.500	12,60	2,154
NE 3 SLP	7.501 - 32.000	25,20	1,986
NE 4 SLP	32.001 - 108.000	75,60	1,829
NE 5 SLP	108.001 - 300.000	100,80	1,806
NE 6 SLP	über 300.000	126,00	1,798

Erläuterungen zum Preisblatt

Zu 1. Entnahme mit Leistungsmessung

Zu 1.1 Leistungspreissystem

Voraussetzung für die Abrechnung nach Lastgangmessung ist die Erfassung eines Lastprofils und die Anwendung standardisierter Zähl- und Erfassungstechnik durch die Mainfranken Netze GmbH bzw. den Messstellenbetreiber. Die nachstehenden Preise gelten ab einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 1.000 kW (gemäß § 29 Abs.2 GasNZV) oder einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen kWh.

Die Umrechnung der gezählten Kubikmeter in die abrechnungsrelevanten kWh (Arbeit) und kW (Leistung) erfolgt bei Turbinen- und Drehkolbenzählern mit Hilfe eines Mengenumwerterers. Bei Balgengaszählern wird entsprechend dem im Internet unter <http://www.mainfrankenetze.de> veröffentlichten „Infoblatt Ermittlung des Erdgasverbrauches mit Gaszählern“ umgerechnet.

Zu 2. Entnahme ohne Leistungsmessung

Zu 2.1 Grundpreissystem

Die nachstehenden Preise gelten für Ausspeisepunkte bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 1.000 kW (gemäß § 29 Abs.2 GasNZV) und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen kWh. Den Ausspeisepunkten wird vom Netzbetreiber ein realitätsnahes synthetisches Standardlastprofil zugeordnet. Zudem wird gemäß § 29 Abs.2 GasNZV für die Letztverbrauchergruppe Erdgastankstellen mit einer Entnahme bis zu 6 Millionen kWh pro Jahr das Standardlastprofilverfahren angewendet. Bei Balgengaszählern wird entsprechend dem im Internet unter <http://www.mainfrankenetze.de> veröffentlichten „Infoblatt Ermittlung des Erdgasverbrauches mit Balgengaszählern“ umgerechnet. Alle drei Bestandteile werden tagesscharf in monatlichen Teilbeträgen verrechnet.

Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe und sonstige Aufschläge

Zzgl. vereinbarter Konzessionsabgabe. Evtl. Mehrkosten auf Grund sonstiger Gesetze, Belastungen aus Umweltgesetzen und sonstigen Entwicklungen, die direkt oder indirekt die Erlösobergrenze beeinflussen, werden zusätzlich berechnet.

Vorbehalt für vorläufige Netzentgelte zum 15.10.

Die Datengrundlage ist bis zum 15.10. des Vorjahres noch nicht vollständig. Daher handelt es sich um Entgelte auf Basis der bis dahin möglichen Erlösobergrenze (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die MFN behält sich deshalb zum 01.01. vor, nochmals aktualisierte Netzentgelte zu veröffentlichen.